



59/2023

# Mitteilungsblatt / Bulletin

2. November 2023

---

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung  
zu Diversität und zum Schutz vor Diskriminierung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 17.10.2023**

## **Erste Sitzung zur Änderung der Satzung zu Diversität und zum Schutz vor Diskriminierung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.10.2023**

Aufgrund von § 5b Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 7 BerlHG vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 13.07.2023 (GVBl. S. 260) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Satzung erlassen.

### **Artikel 1**

§ 6 wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung**

- (1) Der Akademische Senat wählt gemäß § 59a Abs. 1 BerlHG die oder den nebenberuflich tätigen zentrale\*n Beauftragte\*n für Diversität und Antidiskriminierung aus dem Kreis der Mitglieder der HWR Berlin. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Akademischen Senats erhält.
- (2) Die Stelle der oder des zentralen Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung an der HWR Berlin soll hochschulöffentlich ausgeschrieben werden. Die Amtszeit der oder des zentralen Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung der HWR Berlin beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die oder der zentrale Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung ist zur Ausübung ihres oder seines Amtes in angemessenem Umfang von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben zu befreien.
- (4) Die oder der zentrale Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule.
- (5) Die oder der zentrale Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung wird von bis zu zwei Personen vertreten. Die oder der zentrale Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung schlägt dem Akademischen Senat ihre oder seinen Stellvertreter\*in vor. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Akademischen Senats erhält.
- (6) Die oder der zentrale Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 5b Absatz 1 und 2 sowie 59a Absatz 2 BerlHG.
  - b) Beratung und Unterstützung von Personen und Gremien zu Fragen von Diversität und Antidiskriminierung.
  - c) Beschwerdestelle gemäß § 12 dieser Ordnung.
  - d) Konzeption, Umsetzung und Weiterentwicklung von präventiven Maßnahmen gemäß § 10.
  - e) Erarbeitung und Vorschlag von Maßnahmen zur Beseitigung entsprechender struktureller Benachteiligungen; dies kann anlassbezogen oder ohne konkreten Anlass erfolgen.
- (7) Die Fachbereichsräte und der Institutsrat der Berlin Professional School sollen dezentrale Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung und deren Stellvertreter\*innen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule wählen. Die oder der zentrale Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung hat die

Möglichkeit, die dezentralen Beauftragten zu Rate zu ziehen. Die zentralen und dezentralen Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung sowie die Chancengleichheitskommission arbeiten zusammen. Für die Mitarbeitenden in der Zentralverwaltung ist die oder der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung unmittelbar zuständig.

- (8) Die Kommission für Chancengleichheit hat folgende Aufgaben:
- a) Stellungnahme vor der Wahl einer oder eines zentralen Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung durch den Akademischen Senat.
  - b) Beratung und Unterstützung der oder des zentrale\*n Beauftragte\*n für Diversität und Antidiskriminierung bei der Erarbeitung von Maßnahmen, zur Förderung von Vielfalt und zur Vermeidung von Diskriminierung sowie zur Beseitigung entsprechender struktureller Benachteiligungen, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.
  - c) Bearbeitung weiterer Aufgaben, die der Akademische Senat ihr überträgt.
  - d) Die Kommission erarbeitet Vorschläge zur Vermeidung von Diskriminierungen durch Hochschulmitglieder entsprechend den Benachteiligungstatbeständen (Diskriminierung nach den Diversitätsmerkmalen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft und Nationalität, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status) sowie zur Beseitigung entsprechender struktureller Benachteiligungen und zur Chancengleichheit aller Hochschulmitglieder. Die Erarbeitung kann anlassbezogen oder ohne konkreten Anlass erfolgen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.